

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Beverungen

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Am Dreckwege“ in der Kernstadt Beverungen gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB

### I. Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Beverungen hat in seiner Sitzung am 27.08.2020 folgenden Beschluss gefasst:

#### 1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Beverungen beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37 „Am Dreckwege“ als Satzung.

#### 2. Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Satzung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Am Dreckwege“ in der Kernstadt Beverungen stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Beverungen vom 27.08.2020 überein. Der Beschluss des Rates der Stadt Beverungen ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Beverungen, den 03.11.2020

Hubertus Grimm  
Bürgermeister

#### 3. Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 27.08.2020 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Am Dreckwege“ in der Kernstadt Beverungen wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

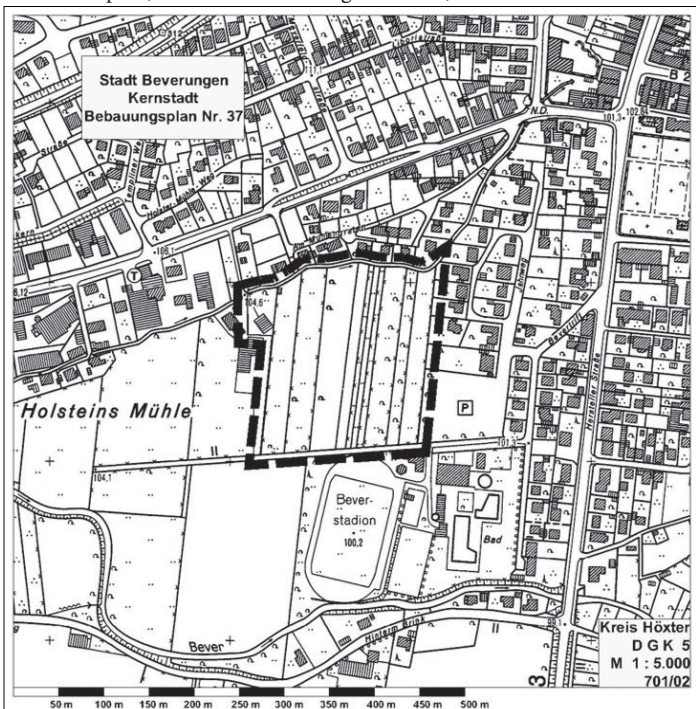
Beverungen, den 03.11.2020

Hubertus Grimm  
Bürgermeister

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 37 „Am Dreckwege“ in der Kernstadt Beverungen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

### II. Räumliche Abgrenzung

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, ersichtlich.



### III. Einsichtnahme

Der vorgenannte Bebauungsplan nebst Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB wird vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Beverungen, Zimmer 202, während der Dienststunden, und

zwar

<b>montags bis freitags</b>	<b>08.00 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>montags, dienstags und donnerstags</b>	<b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>mittwochs</b>	<b>14.00 Uhr bis 15.30 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Für diese Einsichtnahme sind unter Beachtung der geltenden Beschränkungen sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie nachfolgende Regelungen einzuhalten:

Sollte das Rathaus aus Gründen des Infektionsschutzes geschlossen sein, werden Termine für die Einsichtnahme telefonisch unter 05273 392-160 vergeben. Das Tragen eines Mundschutzes sowie die Einhaltung der Abstandsregeln (mindestens 2,0 m) sind erforderlich.

### IV. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

#### **1. §§ 214 und 215 BauGB**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### **2. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### **3. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

37688 Beverungen, 03.11.2020

Stadt Beverungen  
Der Bürgermeister  
Hubertus Grimm